

[pdf-Fassung; weicht in Layout, Paginierung und unbedeutenden Details von der Druckfassung ab, die erschienen ist in: *Verba et Structurae*. Festschrift für Klaus STRUNK zum 65. Geburtstag. Hg. von Heinrich HETRICH, Wolfgang HOCK, Peter-Arnold MUMM und Norbert OETTINGER. Innsbruck 1995, S. 169–193. Die Originalpaginierung ist im Text vermerkt.]

## Verbale Definitheit und der vedische Injunktiv

Peter-Arnold Mumm

Die von Karl HOFFMANN für den vedischen Injunktiv gegebene positive Funktionsbestimmung als ‚Memorativ‘<sup>1</sup> läßt das Verhältnis zu einigen Teilfunktionen, insbesondere zur ‚resultativen Konstatierung‘ (241 ff.), zur ‚Ankündigung einer unmittelbar bevorstehenden Handlung‘ (250 f.) sowie zu den – von HOFFMANN bezweifelten – Funktionen der Bezeichnung einer aktuellen Vergangenheit (226 f.) und einer aktuellen Gegenwart (130 ff.) unklar; für einige Textstellen bleibt die ratio des Injunktivgebrauchs sogar dunkel. Ich möchte zeigen, daß der Injunktiv nicht nur ‚bekannte‘ Sachverhalte bezeichnet, sondern überhaupt die ‚definite‘ Weise ist, auf Sachverhalte bezugzunehmen.<sup>2</sup> Was ‚Definitheit‘ bei Sachverhalten heißt, behandelt § 1. Als heuristisches Mittel dient dabei u.a. die Betrachtung der deutschen Abtönungspartikel *ja*, die, wie ich glaube, ebenfalls die Definitheit von Sachverhalten ausdrückt.<sup>3</sup> § 2 widmet sich einigen Fällen nicht-prohibitiven Injunktivgebrauchs, die m. E. anders oder besser als bisher aus Sonderbedingungen definiter Bezeichnung erklärt werden können. Die dabei verfolgte deduktive <sup>169|170</sup> Methode ist zwar kein Ersatz für die induktive; die Umkehrung gilt aber ebensowenig. Das deduktive Vorgehen hat seinen eigenen Wert darin, daß es allein aufgrund sachlich-logischer Überlegungen auf der onomasiologischen Ebene einen funktionalen begrifflichen Zusammenhang ermitteln kann, der für sich vollständig ist, eben weil er rein begrifflich ermittelt wurde.<sup>4</sup> Für die Beurteilung gegebener Funktionsbestimmungen einer grammatischen Kategorie kann dieses Wissen den Nutzen haben, daß das Verhältnis von Grundfunktion und Sonderfunktionen durchsichtiger wird; für die Beurteilung problematischer Textstellen, daß gewisse onomasiologisch naheliegende, aber bislang der Kategorie aberkannte Funktionsbestimmungen doch in den Kreis der möglichen

---

<sup>1</sup> HOFFMANN 1967: 279. – Im folgenden Text ohne nähere Spezifizierung gemachte Seitenangaben beziehen sich auf diesen Titel.

<sup>2</sup> Unter ‚Sachverhalt‘ verstehe ich ein noch nicht temporal, modal oder illokutiv spezifiziertes einfaches Verhältnis von Prädikat und Prädikationsbasis. In diesem Aufsatz ist mit ‚Sachverhalt‘ zudem stets ‚verbaler Sachverhalt‘ gemeint. – AVERY nennt den Injunktiv ein ‚indefinite present‘, HOFFMANN 114.

<sup>3</sup> Vollständige Funktionsgleichheit mit dem vedischen nicht-prohibitiven Injunktiv ist damit natürlich nicht behauptet. – Ich betrete mit dieser Auffassung des unbetonten *ja* auch in der germanistischen Linguistik Neuland. Eine Diskussion der hier einschlägigen Lehrmeinungen bleibt mir an dieser Stelle versagt. Grundsätzlich scheint mir richtig, mit HARTMANN (1977: 108) gegenüber der sonst häufig vorgenommenen Trennung eines *ja*, das Staunen oder Überraschung ausdrücke, von einem *ja*, das den SV als bekannt oder evident oder allgemeingültig kennzeichne (so etwa HELBIG 1988: 165 ff.; DAHL 1988: 97–101; KÖNIG/STARK/REQUARDT 1990: 145–148), in beiden Verwendungsweisen nur ein einziges unbetontes *ja* zu erkennen, dessen Grundfunktion sowohl die eine wie die andere Verwendungsweise begründet. Im vorliegenden Aufsatz werde ich anhand verschiedener Beispiele beiläufig in diesem Sinne argumentieren.

<sup>4</sup> Das mag den Anschein erwecken, als seien diese funktionalen Größen unabhängig von sprachlichen Kategorien aufgestellt worden. Aber diese sind die heuristische Orientierungsinstanz jeder vernünftigen onomasiologischen Überlegung.

Funktionsbestimmungen aufgenommen werden. Das ist zwar an sich nur eine abstrakte Möglichkeit, wird aber in dem Maß wahrscheinlich, wie das Textverständnis gewinnt – und ich hoffe, dies für einige Stellen des Rgveda erreicht zu haben.

**1. Der Begriff ‚Definitheit‘ bei Sachverhalten.** Daß auch ein Sachverhalt (im folgenden: SV) definit oder indefinit bezeichnet werden kann, dürfte, funktional gesehen, kaum erstaunen. Denn so wie man öfters über als bekannt oder als ohne weiteres identifizierbar vorausgesetzte Gegenstände reden will, gibt es auch ein nicht geringes Bedürfnis, Aussagen zu machen, deren Geltung für bekannt oder selbstverständlich erachtet wird.

**1.1.** Ein wichtiger Parameter der Definitheit von SVen und insbesondere verbaler SVE ist der Zeitbezug.

**1.1.1.** Gehen wir vom Normalfall eines Verbalsatzes, nämlich von einer einfachen, an einem Verbalhandlungsträger (im folgenden: VHT) vorübergehenden Verbalhandlung (im folgenden: VH) aus. Der SV ist dementsprechend an sich, d.h. allein durch seinen propositionalen Gehalt, zeitgebunden. Die VH kann an sich zu beliebigen Zeitpunkten am VHT stattfinden. Solange keine Information darüber gegeben ist, **wann** sie stattfindet, **welche** aller denkbaren Instantiierungen dieser VH am VHT also gemeint ist, bezeichnet ein solcher an sich zeitgebundener Verbalsatz einen SV, der hinsichtlich seiner Stelle auf der absoluten Zeitachse **variabel** ist, allenfalls eingegrenzt durch ein Wissen um den Zeitraum, den der VHT selbst auf der Zeitachse einnimmt. – Wenn die VH dagegen nicht am VHT vorübergeht, sondern ihm dauerhaft zukommt, stellt sich die Frage ihrer Lokalisierung auf der Zeitachse nicht oder allenfalls in dem Maße, in dem die Zeitgebundenheit des VHT selbst (seine ‚Lebensspanne‘) eine Rolle spielt.

170|171

**1.1.2.** Wie KOSCHMIEDER (1965: 60) richtig andeutet, hängt der Unterschied **nicht-zeitgebunden : zeitgebunden** mit dem Unterschied **generisch : spezifisch** zusammen, ist aber nicht mit ihm identisch. Es gibt generische zeitgebundene VHen vom Typ *A trinkt jetzt, früher hat er geraucht*. Auch können unabhängig voneinander der VHT und die VH generisch oder spezifisch sein.

**1.1.2.1.** Für SVE mit spezifischem VHT und spezifischer VH sind Beispiele wohl nicht nötig. Grundsätzlich zu beachten ist aber, daß nicht jede spezifische VH zeitgebunden sein muß, z.B. *die Alpen erstrecken sich von Ost nach West*.

**1.1.2.2.** Der VHT ist spezifisch, die VH generisch: *A trinkt jetzt, früher hat er geraucht*. Verbale Generizität besteht darin, daß nicht das einzelne Ereignis einer am VHT vorübergehenden VH gemeint ist, sondern die Zusammenfassung unbestimmt vieler solcher an diesem VHT stattfindender Ereignisse dergestalt, daß die VH auch zu den Zeiten, an denen sie nicht aktuell am VHT stattfindet, diesem dennoch in Form der Latenz zugeschrieben wird. So ist eine generische VH eine dem VHT dauerhaft zukommende Eigenschaft. Darin unterscheidet sich verbale Generizität von verbaler Pluralität<sup>5</sup>, die zwar ebenfalls eine Zusammenfassung mehrerer VHen am VHT ist, jedoch

<sup>5</sup> Speziell zunächst von verbaler Iterativität; vgl. DRESSLER 1968: §§ 29-33, und zuletzt SCHAEFER

nicht den Schritt zur ‚Beeigenschaftung‘ des VHT mit dieser VH vollzieht. So ist auch etwa die Frage *sitzt hier jemand?* generisch, weil sie ja erstens nicht auf ein aktuelles Sitzen bezogen ist, sondern auf einen wenn auch kurzen Zeitraum, in dem das Sitzen einer Person unbestimmt oft, d.h. mit unbestimmt vielen Unterbrechungen stattfindet, und weil sie zweitens dies doch so formuliert, als fände das Sitzen kontinuierlich statt und als hätte der Sitzplatz die Eigenschaft, von jemandem während dieses Zeitraums „besessen“ zu werden. Im Extremfall kann sogar eine einzelne VH zu einer Eigenschaft des VHT umgedeutet werden, die dieser dann als sein Gepräge besitzt. Der von Hoffmann gefundene ‚beeigenschaftende‘ Injunktiv (167 f.) ist also ein Spezialfall des generelle SVE ausdrückenden Injunktivs.

Durch die ‚Beeigenschaftung‘ wird die VH tendenziell ihrer Zeitgebundenheit entzogen: Eigenschaften sind i.a. dauerhafter als einzelne VHen, im Extremfall ebenso dauerhaft wie der VHT selbst. Im vollen Sinn zeitlos kann eine generische VH bei einem spezifischen VHT aber nicht werden, weil dieser seine Eigenschaften verändern kann und in jedem Fall selbst seine zeitlichen Grenzen hat.

**1.1.2.3.** Der VHT ist generisch, die VH spezifisch: *der Türke steht vor Wien*. Es handelt sich um eine einzelne, vorübergehende VH eines generischen, aber gleichzeitig mit raumzeitlicher Identität versehenen VHT. <sup>171|172</sup>

**1.1.2.4.** Der VHT und die VH sind generisch: *eine Hand wäscht die andere*. Nur wenn sowohl der VHT wie die VH generisch sind, ist der SV außerzeitlich.<sup>6</sup> Außerzeitlichkeit ist andererseits, wie gezeigt, nur das eine Extrem auf einer Skala verschiedener Grade von Zeitgebundenheit. Die „logisch gerechtfertigte Scheidung der allgemeinen, außerzeitlichen Sachverhalte und der Aussagen über allgemeine Eigenschaften konkreter individueller Subjekte“ (114) betrifft nur den Unterschied zwischen zeitgebundenem und zeitungebundenem VHT. Die VH ist in beiden Fällen generisch. Wenn zudem der VHT (vgl. 115) als Gottheit oder als naturgesetzlich wirkende Kraft aufgefaßt werden kann, so entspricht dies zwar dem Unterschied zwischen generischem und spezifischem VHT, macht aber für dessen Zeitungebundenheit und mithin die des SV keinen Unterschied.

**1.1.3.** Bei zeitgebundenen SVen bleibt die **Frage der zeitlichen Lokalisierung** also zunächst offen. Diese Offenheit oder Variabilität wird nun entweder, aus speziellen Ausdrucksbedürfnissen heraus, geradezu gewollt. Das ist etwa dann der Fall, wenn der SV fiktiv sein und so bloß inszeniert und vorgestellt<sup>7</sup>, nicht aber vermittelt eines Zeitbezugs in den Gesamtzusammenhang der Realität eingegliedert werden soll. Ist der SV dagegen real gemeint, sind entweder **explizite Mittel** erfordert, die Zeitstelle des SV

---

1994: 75-94.

<sup>6</sup> Eine Übersicht über die Typen nicht zeitgebundener oder „zeitstellenwertloser“ SVE findet sich bei KOSCHMIEDER 1965: 59.

<sup>7</sup> Wie beim Erzählen von Märchen oder Witzen, wofür im Türkischen regelmäßig der extratemporale Aorist steht, vgl. KOSCHMIEDER 1965: 49, 62 f. Vgl. auch AMMANN 1928: 85 über freischwebend gebrauchte Infinitive im Deutschen, die einen SV nur an sich vorstellen oder präsentieren und nicht temporal einordnen wollen.

einzugrenzen oder genau zu bestimmen, oder der Realitätsbezug stützt sich auf die **implizite Voraussetzung**, daß der SV durch andere Faktoren bereits hinreichend lokalisiert ist.

**1.2.1.** Die expliziten Mittel, einen SV vermittelt seiner zeitlichen Einordnung in die Realität einzugliedern, sind lexikalische oder grammatische direkte Zeit- oder Zeitraumangaben. Uns interessiert hier der Fall, daß eine Tempussprache eine Verbalkategorie besitzt, die keine Zeitstufe bezeichnet und dennoch auch zum Ausdruck an sich zeitgebundener und real gemeinter SVe verwendet werden kann. Hier sind offenbar implizite Voraussetzungen der Einordnung in die Zeit bzw. Realität am Werk.

**1.2.2.** So kann der Sprecher die Voraussetzung machen, daß der SV durch den Rahmen einer aktuell gegenwärtigen Situation oder eines insgesamt zeitlich situierten Sachverhaltszusammenhangs schon hinreichend eingebettet ist und daher keiner eigenen temporalen Bestimmung bedarf.<sup>8</sup> Oder es wird vorausgesetzt, daß <sub>172|173</sub> der SV für sich schon hinlänglich bekannt ist, was auch die Bekanntheit seiner Zeitstelle einschließt. Betrachten wir zunächst diesen Fall.

**1.2.2.1.** Wenn von einem SV vorausgesetzt ist, daß er genau ein einziges Mal geschehen ist und daß er **als dieses einmalige Geschehnis bekannt** ist, erübrigt sich seine temporale Kennzeichnung, oder sie wird redundant. So kann ein Mensch zu einem beliebigen Zeitpunkt ermordet werden oder aber auch eines natürlichen Todes sterben. Die Mitteilung *X ist ermordet worden* kann dementsprechend sowohl qualitativ (die Art des Todes) als auch zeitlich (der Tod hat in diesem bestimmten Zeitraum stattgefunden) eine Neuigkeit enthalten; die nominalisierte Form *die Ermordung von X* enthält, wenn sie sich auf ein historisches Ereignis bezieht, keine derartige Neuigkeit, sondern unterstellt sowohl die Zeitstelle wie die Art des Todes als identifiziert.

Das Deutsche hat bekanntlich keine finite Verbalform, die Zeitstufenlosigkeit direkt ausdrückt. Zum Ausdruck der Bekanntheit eines einmalig geschehenen SV verwendet es zusätzlich zur temporal bestimmten Verbform u.a. das unbetonte *ja*, wie in *John F. Kennedy (konnte seine Reformpläne nicht mehr verwirklichen; er) wurde ja ermordet* (sc. *wie jeder weiß*).<sup>9</sup> Im Vedischen wird ein derartiger einmaliger und bekannter SV nach der Analyse HOFFMANN'S (167 f., 214, 267 mit Anm. 2) häufig durch den Injunktiv ausgedrückt, so die für die vedische Welt wohlvertraute Erschlagung des Vrtra durch den

<sup>8</sup> Zu verschiedenen Formen der Realisierung einer solchen temporalen „conjunction reduction“ vgl. KIPARSKY 1968: 34-36.

<sup>9</sup> Als Beleg aus der Geschichtsschreibung führe ich an: *Entscheidend wurde dabei das Jahr 531, als die Franken das Herzogtum Thüringen aus dem Feld schlugen und ihren Machtbereich bis zur Donau vorschoben ... Mit dem Vorstoß von 531 muß aber auch das bayerische Stammesgebiet selber unter die fränkische Oberherrschaft gekommen sein. Bereits der Frankenkönig Theudebert (534-548) konnte ja an Kaiser Justinian schreiben, seine Herrschaft erstreckte sich von der Donau und den Grenzen Pannoniens bis zu den Küsten des Weltmeeres ...* (B. HUBENSTEINER, *Bayerische Geschichte*, München 1980, 21). Dito op. cit. 307: *Seit dem 9. August saßen ja von der Pfordten und Graf Bray-Steinburg in Berlin am Verhandlungstisch ...* Das Schreiben Theudeberts und die bayerische Verhandlungsführung mitsamt Ort und Zeit werden hier als allgemein bekannt unterstellt.

Gott Indra etwa in RV VI 20,2.

**1.2.2.2.** Wenn im Rahmen eines dargestellten Sachverhaltszusammenhangs ein bereits mitgeteilter SV noch einmal in erinnernder, weiterführender usw. Absicht ausgesagt wird, genügt die reine Nennung des SV, evtl. mit einem Hinweis auf deren **anaphorische** Natur, wie er im Deutschen etwa durch *ja* oder *also* ausgedrückt wird. Die temporale Einordnung dieses SV ist bereits bei seiner ersten Nennung geleistet, sie muß nicht unbedingt wiederholt werden. Im Vedischen wird eine solche Sachverhaltsanapher durch den Injunktiv ausgedrückt. RV V 32,1 ist ein schönes Beispiel hierfür (vgl. 163).<sup>173|174</sup>

Aus einem dargestellten Sachverhaltszusammenhang kann aber auch mitunter ein SV so **selbstverständlich folgen**, daß seine Lokalisierung allein durch diese inhaltliche Folgebeziehung geleistet ist. Wenn es bei G. A. BÜRGER heißt (GRIMM, Deutsches Wörterbuch, IV, 2, 2197) – dieses Beispiel zeigt gerade durch seinen irrealen, hypothetischen Charakter, daß es allein die inhaltliche Folgebeziehung ist, die die Lokalisierung des Folgesatzes leistet –

*wie kann ich zum weibe dich nehmen?  
ich bin ja entsprossen aus adligem blut.  
nur gleiches zu gleichem gesellet sich gut;  
sonst müßte mein stamm sich ja schämen.,*

dann ist der – irrealer – SV, daß der „Stamm“ des Sprechers sich schämt, durch den – irrealen – Zeitpunkt der Hochzeit zeitlich – hypothetisch – lokalisiert, und zwar allein deswegen, weil der inhaltliche Zusammenhang zwischen nicht standesgemäßer Hochzeit und Scham des höheren Stands als so selbstverständlich vorausgesetzt ist, daß letztere gleichsam automatisch aus ersterer folgen würde.

Ähnliches gilt etwa für Dialoge des Typs A: *Ich habe alles gehört.* – B: *Dann weißt du ja Bescheid*<sup>10</sup>. Die Folgerung, die B ausspricht, ist zwar an sich nicht tautologisch, da keine ausdrückliche Einigkeit über den Gegenstand der Information besteht und A sich auch aufgrund des Gehörten einen falschen Reim auf „alles“ gemacht haben könnte, sie wird aber als automatische Folge ausgesprochen. Das Bescheidwissen, das an sich zu einem beliebigen Zeitpunkt eintreten könnte, ist mit dem Zeitpunkt des Gehörthabens automatisch mitlokalisiert.<sup>11</sup><sup>174|175</sup>

<sup>10</sup> Das Beispiel ist KÖNIG/STARK/REQUARDT (1990: 146) entnommen. Als Beleg aus der deutschen Prosa sei angeführt: *Ja, die Unkundigen halten Unterrichten für die einfachste Sache von der Welt. Man sagt den Kindern, was sie wissen sollen, und dann wissen sie's ja!* (OTTO ERNST, *Semper der Jüngling*. Ein Bildungsroman. Leipzig, 91.-95. Tausend, 1922, 78). Hier ist die ‚kurzschlüssige‘ Natur des ja ironisch verwendet.

<sup>11</sup> In verwickelteren Zusammenhängen ist mitunter zwischen Anapher und Inferenz keine scharfe Trennlinie zu ziehen, wie das folgende Beispiel zeigt: *Aus der vorerwähnten Türangel-Inschrift des Hutelutush-Inshushinak geht hervor, daß seine Mutter Nahhunte-utu zur Zeit der Abfassung der Urkunde noch am Leben war. Auf späteren Urkunden fehlt sie; sie hat also ihre beiden Gatten(-Brüder) nicht lange überlebt. Die Inschrift erweist überdies, daß Hutelutush-Inshushinak kinderlos war. Denn nach seiner Mutter nennt er sogleich seine Brüder und Schwestern. Diese waren ja in Wirklichkeit nur*

**1.2.2.3.** Auch aus der **Sprechsituation** heraus kann klar sein, daß eine bestimmte Instantiierung der VH am VHT gemeint ist und keine andere. Wenn jemand bei eben einsetzendem Platzregen an eine Berghütte gelangt und dort mit den Worten empfangen wird *du bist ja ganz naß*<sup>12</sup>, dann wird etwas ausgesprochen, das für alle Beteiligten **in der Wahrnehmung offensichtlich** ist. Der Angeredete kann an sich zu beliebigen Zeitpunkten naß sein; hier ist es die gegenwärtige und offenkundige Situation, die den SV um seine Zeitstelle ergänzt. Analog zur Sachverhaltsanapher könnte man hier von einer ‚Sachverhaltsdeixis‘ reden: Ein Inhalt liegt allen Beteiligten bereits, sei es durch Vorerwähnung, sei es durch Wahrnehmung, vor und wird nur ‚noch einmal‘ ausgesprochen.

Ebenso erlaubt die gegenwärtige Situation zuweilen auch die **Inferenz** auf einen zwar nicht direkt für die Wahrnehmung offenkundigen, aber gleichsam selbstverständlich und automatisch aus dem Situationszusammenhang erschließbaren SV. Wenn der vom Regen überraschte Ankömmling mit dem Satz *da bist du ja gerade noch rechtzeitig gekommen* begrüßt wird, dann wird mit dem *ja* vorausgesetzt und ausgedrückt, daß hier aus der Situation heraus der SV allen Anwesenden zwar nicht sinnlich evident, wie beim Naßsein, denn Rechtzeitigkeit kann man nicht sehen, aber unmittelbar einleuchtend und selbstverständlich ist.

Als Spezialfall der Verankertheit eines SV in einer gegenwärtigen Situation ist der **Koinzidenzfall** zu vermerken. Der Inhalt des autoreferentiellen Satzes ist hier nicht nur aus Gründen des common sense, sondern aus rein logischen Gründen aus der bezeichneten Situation, die im wesentlichen aus der Äußerung des Satzes besteht, inferierbar (s.u. 2.2).

**1.2.3.** Die Verankertheit eines SV in einer Situation dergestalt, daß er direkt wahrnehmbar oder nach den Maßstäben des jeweils geltenden common sense oder sogar der Logik selbst mit Selbstverständlichkeit aus ihr inferierbar ist, lokalisiert ihn und macht seine **temporale Kennzeichnung redundant**. Gleichzeitig wird auch der Aus-

---

*seine Halbgeschwister, als Kinder seiner Mutter Nahhunte-utu aus deren zweiter Ehe mit seinem Onkel Shilhak-Inshushinak.* (Walter HINZ: *Das Reich Elam*, Stuttgart 1964, 112). – Wichtig für diese Form von Inferentialität, die sich in verbaler Definitheit artikuliert, ist ihre Selbstverständlichkeit. Diese erlaubt den inferierten SV so auszusprechen, als ob er schon bekannt wäre. Davon zu unterscheiden ist eine Inferentialität oder Evidentialität, die dem inferierten SV einen gegenüber einem selbsterfahrenen SV geringeren Grad an Sicherheit zuerkennt, wie dies etwa beim georgischen ‚evidentialen‘ Perfekt gegenüber dem ‚testimonialen‘ Aorist der Fall ist. Vgl. hierzu zuletzt JOB 1994: 43, 60.

<sup>12</sup> Vgl. HARTMANN 1967: 105, sowie AMMANN 1928: 9: „Sinnlich Gegenwärtiges kann nicht den Inhalt einer Mitteilung bilden“. – Das *ja* in *Du bist ja ganz naß!* muß übrigens keineswegs immer (so offenbar, mit anderen, HELBIG l.c.) die Funktion tragen, Staunen oder Überraschung auszudrücken – auch Mitleid, Spott, sogar Ärger sind möglich. Die Vielfalt dieser emotiven Ausdrucksfunktionen zeigt, daß in ihr die Bedeutung des *ja* nicht liegt. Ganz verfehlt ist auch, die Interpretation von Sätzen dieses Typs nicht semantisch, sondern nur pragmatisch anzusetzen, etwa so, daß der Sprecher „eine Erklärung für den genannten Sachverhalt“ (ICKLER 1994: 400) haben möchte.

sagemodus betroffen: Die Geltung des SV wird, da er durch Vorwissen, Wahrnehmung oder Inferenz mit Selbstverständlichkeit verfügbar ist, nicht ‚behauptet‘, sondern ‚vorausgesetzt und zitiert‘.<sup>13</sup> |<sub>175|176</sub>

1.3. Diese Voraussetzung der zeitlichen Lokalisiertheit eines zeitgebundenen SV beruht auf grundsätzlich denselben Faktoren und besitzt grundsätzlich dieselbe Charakteristik wie die nominale **Definitheit**.<sup>14</sup>

1.3.1. Ebenso wie für eine definite (nicht generische) NP, die einen numerisch identifizierten Vertreter der Nominalbedeutung voraussetzt und bezeichnet, läßt sich für einen als lokalisiert vorausgesetzten zeitgebundenen Satz festhalten, daß er eine numerisch identifizierte Instantiierung der VH am VHT voraussetzt und bezeichnet (‚diese eine VH an diesem VHT und keine andere‘). Auch SVe besitzen demnach die Dimension Definitheit. Ist diese durch die Verbform ausgedrückt, spreche ich von verbaler Definitheit.

Oft entspricht der Definitheit eines Nomens oder eines Satzes der pragmatische Umstand, daß das definit Bezeichnete beim Hörer als ‚bekannt‘ unterstellt ist, wie in *der Papst* (sc. *der dir ja wohl bekannt ist*) *ist auf Reisen* bzw. *Du bist ja auch einmal ein Kind gewesen* (sc. *wie du ja wohl weißt*). Dies muß jedoch weder bei Definitheit durch Wahrnehmung noch bei Definitheit durch Inferenz der Fall sein. Vgl. im nominalen Bereich: *Sieh mal, der Geier da drüben!* (der keinem der Anwesenden bekannt sein muß) oder *Meine Großmutter ist gestorben, der Sarg ist schon bestellt* (auch dieser Sarg ist in der Regel nicht bekannt). Ebenso bezeichnet der Hinweis *Ihnen sitzt ja die Krawatte schief!* nicht unbedingt einen dem Hörer bekannten SV, und ebensowenig ist die Inferenz *das ist ja gerade noch einmal gutgegangen* ‚bekannt‘.

Nur manches definit Bezeichnete ist also als bekannt vorausgesetzt; anderes ist als offensichtlich zutage liegend oder in selbstverständlicher Weise jedermann zugänglich unterstellt. Beiden pragmatischen Varianten gemeinsam ist der semantische Umstand, daß es sich um eine numerisch identifizierte Größe handelt, sei es einen bestimmten Vertreter einer nominalen Wortbedeutung, sei es eine bestimmte Instantiierung einer VH an einem VHT. – Die Parallele zwischen Nominal- und Verbalkategorie läßt sich übrigens auch für Indefinitheit ziehen: Ein rein indefini- |<sub>176|177</sub> ter SV wird

<sup>13</sup> Diese Form der Modalität gehört damit nicht zur ‚objektiven Modalität‘ im Sinne DIKS (1989: 205 f.), die den Grad der Wahrscheinlichkeit des SV ausdrückt (so allgemein über den Modus bereits WACKERNAGEL 1926: 210: der Modus bringt den „Grad der Wirklichkeit“ zum Ausdruck), sondern zur ‚subjektiven Modalität‘ (DIK 1989: 251 f.), die die Geltung des SV hinsichtlich der Informationsquellen des Sprechers relativiert (‚Evidentialis‘ und Verwandtes); hierher gehört auch die dazu in äquipollenter Opposition stehende Aussageweise – dieser Gesichtspunkt fehlt bei DIK –, die die Geltung des SV ausdrücklich von keiner Informationsquelle abhängig macht, sondern als kognitives Gemeingut voraussetzt. In privativer Opposition zu beidem steht der Indikativ. Vgl. auch oben Anm. 11.

<sup>14</sup> Zum Begriff der Lokalisiertheit/Lokalisierbarkeit vgl. zuletzt CHESTERMAN 1991: 17-25, sowie allgemein zur Dimension Definitheit Verf., Generische Bezeichnung. Onomasiologische Aufgaben und ihre Lösungen durch das neuhochdeutsche Artikelsystem. *Sprachwissenschaft* 20/4 (1995): 420-467.

durch einen an sich zeitgebundenen, aber atemporalen und fiktiv gemeinten Satz ausgedrückt, wie ihn etwa das Türkische kennt (vgl. oben 1.1.3 mit Anm. 7). Ein solcher drückt eine vorübergehende VH am VHT aus, aber es wird keine Information darüber gegeben, und auch keine vorausgesetzt, zu welchem Zeitpunkt diese VH stattfindet. So ist dieser Satz in bezug auf die zeitliche Realisierung der VH am VHT eine ganz freie Variable.

**1.3.2.** Bei nicht zeitgebundenen VHen kann Definitheit naturgemäß keine zeitliche Lokalisiertheit voraussetzen, da solche VHen einer derartigen Lokalisierung eben nicht fähig sind. Sehr wohl kann aber die Geltung des entsprechenden SV als bekannt oder als ohne weiteres einsehbar angesehen werden.<sup>15</sup>

Ein definitiver Satz mit einem generischen VHT und generischer VH ist entweder ein Satz, der wie ein Sprichwort als allgemein bekannt und insofern als numerisch identifiziert vorausgesetzt ist, oder ein Satz, der als so selbstverständlich nachvollziehbar oder einsehbar vorausgesetzt ist, daß seine Äußerung nicht wie die Behauptung von etwas Neuem auftritt, sondern wie die Feststellung eines jedermann selbstverständlich verfügbaren Gedankens. Ein solcher Satz ist ‚analytisch‘, das Prädikat ist gleichsam aus der Prädikationsbasis ‚herausgezogen‘. Das analytische Urteil zeichnet sich dadurch aus, daß es irgendwie im Subjektsbegriff schon vorhanden ist und somit nicht ‚gefällt‘, sondern bloß ‚festgestellt‘ wird. Allgemeine Bekanntheit und analytische Geltung eines generischen Satzes werden oft nicht unterscheidbar sein, d.h. Bekanntheit und Inferenz verschwimmen bei generischen SVen.

**1.3.3.** So gilt allgemein: Die **Definitheit eines SV** besteht darin, daß seine Gültigkeit nicht behauptet, sondern vorausgesetzt wird. Für zeitgebundene SVE schließt das die Voraussetzung ihrer zeitlichen Lokalisiertheit oder selbstverständlichen Lokalisierbarkeit ein. In jedem Fall wird der SV nicht als Variable, sondern als numerisch identifiziert vorausgesetzt. Zeitgebundene wie nicht zeitgebundene SVE werden behandelt, als lägen sie schon irgendwie, für sich oder im Zusammenhang, fertig und gültig vor.

**2.** Die von Karl HOFFMANN ermittelten Verwendungsbedingungen des **vedischen Injunktivs** entsprechen zum großen Teil den Bedingungen, die verbale Definitheit ermöglichen. Die ‚Erwähnung‘ eines bekannten oder selbstverständlichen einzelnen bzw. generellen SV steht dabei im Mittelpunkt. Andere Gebrauchsbedingungen verbaler Definitheit wie die Bezeichnung eines durch die Wahrnehmung offensichtlichen oder eines aus der Wahrnehmung / aus einem dargestellten Sachverhaltszusammenhang erschlossenen SV sucht HOFFMANN dagegen, auch wenn die Textstelle eine entsprechende Interpretation nahelegen scheint, nach Möglichkeit, jedoch zuweilen unter Schwierigkeiten, auszuschließen. Natürlich ist es theoretisch immer möglich, daß verwandte Funktionen nicht durch ein und dieselbe sprachliche Kategorie ausgedrückt werden. Wenn aber eine bestimmte Funktion weder durch den Inhalt einer Textstelle noch durch den onomasiologisch ermittelten, auf eine Grundfunktion

<sup>15</sup> Aus Otto ERNST, op. cit., 217, führe ich an: „*Ich hab’ da neulich in so’n Buch von Kant hineingeguckt, – das ist ja’n fürchterlicher Schnack; daraus wird ja kein Deubel klug.*“



bezogenen Verbund von Sonderfunktionen ausgeschlossen wird, sollte man sie doch in Erwägung ziehen.<sup>16</sup> Die folgenden Interpretationen sollen wahrscheinlich machen, daß sich der Injunktiv im Rigveda auch auf die aktuelle Gegenwart beziehen kann, nämlich dann, wenn die oben unter 1.2.2.2 und 1.2.2.3 entwickelten Bedingungen verbaler Definitheit vorliegen.

**2.1.** Die Funktion ‚Nicht-Bericht‘ ist gemäß 1.2.2.3 funktional auch mit **aktueller Gegenwart** kombinierbar, wenn nämlich diese eben nicht berichtet, sondern, vor aller Augen daliegend, noch einmal in Worte gefaßt wird (‚wie jeder sieht‘). HOFFMANN sucht Injunktivsätze, die in der Umgebung aktueller Aoriste vorkommen und so grundsätzlich im Verdacht stehen, aktuelle Gegenwart zu bezeichnen, insgesamt als generelle Injunktive zu bestimmen. Dies ist in allen Fällen möglich, aber nicht überall zwingend. Umgekehrt ist allerdings auch die durch eine aktuelle Situation gestützte nicht-berichtende Bezeichnung der Gegenwart imR gveda nirgends zwingend nachweisbar.

So ist der Inj. Präs. *stabhāyad* in IV 6,2 in einen zweifellos aktuellen Kontext (aktueller Aorist *ásret*) eingebettet.

*ūrdhvám bhānám savitévāsren  
méteva dhūmám stabhāyad úpa dyām*

„Hoch hat er (sc. Agni) wie Savitr seinen Glanz aufgerichtet. Gleichsam den Rauch (als Pfosten) aufrichtend, unterstützt er den Himmel.“ (Übs. von HOFFMANN, 131)

Das Feuer hat eben seinen Glanz aufgerichtet – dies ist die aktuelle Situation, in der auch der Hymnus selbst vorgetragen wird. Nun schließen sich ein Nomen agentis und ein Injunktiv an. Der Injunktiv könnte in dieser Situation theoretisch <sup>178|179</sup> definiten Ausdruck des sinnlich Gegenwärtigen sein: Das Feuer stützt, wie jeder (der die vedische Metaphorik kennt – Parallelstellen sind IV 5,1 und VI 17,7 – und die vedische Anschauungsweise teilt) sehen kann, den Himmel.

Das Hapax *métr-* bezeichnet andererseits, da akroton, nach TICHY (1995: 376 f.) einen habituellen oder einen generalisierten, keinesfalls einen situationsbezogenen Agens. In unserem Fall kommt nur der habituelle Agens in Frage, da der spezielle, generalisierende Lesart bedingende Kontext „Wen Gott A begünstigt, der wird (in jedem Fall) Agens der Verbalhandlung X“ (TICHY 1995: 225, 377) hier nicht vorliegt. Die Vergleichspartikel *iva* legt dabei insbesondere die Deutung im Sinn eines *tatsādhukāriṇ-*, „der die betreffende Handlung gut ausführt“, nahe (vgl. TICHY 1995: 273–280 und 21 mit Anm. 3).

<sup>16</sup> Möglicherweise hat bei der m.E. ungerechtfertigten Einengung der Injunktivfunktionen auch der Terminus ‚Erwähnung‘ eine Rolle gespielt; vielleicht wäre ‚Nennung‘ glücklicher gewesen. Auch Inhibitiv- oder Präventivsätze (vgl. 105) ‚erwähnen‘ ihren Inhalt nicht – wenigstens nicht im eigentlichen Wortsinn: die Handlung liegt ja vor Augen bzw. ist nur erwartet und nicht im wörtlichen Sinn ‚bekannt‘; nur Bekanntes, d.h. solches, dessen man sich erinnert, kann man aber ‚erwähnen‘. Viel passender ist es, die im Inhibitiv- oder Präventivsatz dargestellten SVE als definit zu charakterisieren: Sie spielen sich ja sinnlich gegenwärtig ab bzw. sind im Erwartungshorizont von Sprecher und Hörer numerisch identifiziert.

Aber auch das erzwingt noch nicht die generelle Lesart des Injunktivs. Pāda d kann zwar im Sinne TICHYS (1995: 253 f.) ‚parataktisch‘ übersetzt werden mit „gleichsam ein Rauchsäulenerbauer ist er (bekanntlich immer wieder); er unterstützt (bekanntlich immer wieder) den Himmel“. Der Injunktiv wäre dann ebenso generell wie das nomen agentis. Tichy führt l.c. für eine solche Funktionsgleichheit von akrotonem nomen agentis und Injunktiv drei Beispiele an. Dennoch möchte ich hier eher der ‚hypotaktischen‘ Auffassung zuneigen, die *métr-* keine ‚illokutive Kraft‘ (vgl. HETRICH 1988: 125 f.) zuschreibt: „wie einer, der gut aufrichten kann, und zwar Rauch, unterstützt er den Himmel“. Für die generelle oder aber situationsbezogene Lesart des Injunktivs ist so durch das nomen agentis noch nichts präjudiziert.

Diese nicht-berichtend präsentische Auffassung des Injunktivs ist, wie gesagt, ebenso wie die generelle bloß möglich, nicht zwingend. Dasselbe gilt für einige Injunktive in den Soma-Pavamāna-Liedern. In diesen Liedern soll sicher nicht die Kulthandlung in ihren einzelnen Phasen beschrieben werden (vgl. 131, aber auch 222); dennoch scheint mir etwa in IX 24,1 neben der generellen auch eine nicht-berichtend präsentische Auffassung möglich:

*prá sómāso adhanviṣuḥ*  
*pávamānāsa índavaḥ*  
*śrīñāná apsú mṛñjata*

„vorwärts sind (soeben) die Somasäfte sich läuternd gelaufen; sich mischend (prangend?) reinigen sie sich in den Wassern.“ (Übs. von HOFFMANN, 132)

Zwar gibt es hier keine auf die Gegenwart verweisenden Temporaladverbien, die für die präsentische Auffassung sprächen; doch ihr Fehlen spricht auch nicht dagegen. Daß der vedische Dichter den Injunktiv an dieser Stelle bereits als Formelbestandteil verwendet hat (vgl. 132 und 211 f.), ist natürlich möglich, aber deswegen muß der Injunktiv hier noch nicht ungrammatisch sein. <sup>179</sup>|<sub>180</sub>

**2.2. Bezeichnung des Koinzidenzfalls.** Der Koinzidenzfall besteht nach KOSCHMIEDER (1965: 26) darin, daß „das Aussprechen des Satzes nicht nur von der Handlung spricht, sondern auch eben die betreffende Handlung ist“; so ist etwa der Satz *ich segne dich hiermit* zugleich eine darstellende Aussage und die Handlung des Segnens selbst.<sup>17</sup> Der Koinzidenzfall ist damit keineswegs „etwas ganz anderes ... als die Gegenwart“ (so KOSCHMIEDER 1965: 26), denn das Dargestellte ist ja per definitionem sogar an das hic et nunc der Sprechsituation gebunden. Lediglich ist das Noem ‚Bericht‘ nicht vorhanden, weil man von offenkundig Gegenwärtigem eben nicht berichten kann (s.o. 1.2.2.3).

<sup>17</sup> Falsch ist KOSCHMIEDERS Ansicht (1965: 32 f.), der Koinzidenzfall liege nicht in der Ebene der Darstellung, sondern allein in der Ebene der Auslösung. ‚Darstellung‘ und ‚Auslösung‘ sind, auch wenn BÜHLERS Darlegung (1934: 28–32) dies nahelegen könnte, keineswegs mutuell exklusive Begriffe. Im Koinzidenzfall wird der SV natürlich auch dargestellt; er wird nur nicht als etwas Neues mitgeteilt, da das Dargestellte ja zugleich im Akt der Darstellung in der offenkundigsten Weise präsent ist. Vom Akt der Darstellung aus ist der dargestellte Inhalt voll inferierbar. Wer den Wortlaut *ich segne dich hiermit* als Segensformel kennt, für den ist auch der Inhalt der Formel nichts Neues.

Der Koinzidenzfall bezeichnet nach dieser Bestimmung also eine gegenwärtige Handlung, die er zugleich selber ist. Meistens umfaßt aber die bezeichnete gegenwärtige Handlung noch mehr als nur das Aussprechen des Satzes. So kann zwar ein erteilter Segen allein im Ausspruch des Satzes *ich segne dich hiermit* bestehen. Oft wird er aber durch eine Gebärde oder durch weitere Sätze begleitet sein; und diese begleitenden Handlungen sind vom Satz ebenfalls mit bezeichnet. Rein quantitativ gesehen ist also der bezeichnete gegenwärtige Zeitraum ausgedehnter als der zum Aussprechen des Satzes benötigte Zeitraum. A fortiori gilt dies für textuell verknüpfte Koinzidenzfälle wie etwa *ich bitte dich hiermit noch einmal: hör endlich mit dem Krach auf!*. Der erste Satz bezeichnet nicht nur sich selbst, sondern auch den zweiten. Der zweite Satz bezeichnet nämlich den Inhalt der Bitte; und seine Äußerung dokumentiert, daß der Sprecher in der entsprechenden Situation den ersten Satz für sich genommen unvollständig findet. Wohl könnte der erste Satz auch allein geäußert werden. Aber dann wäre der Inhalt der Bitte als bekannt oder selbstverständlich unterstellt.

Damit ergibt sich für den Koinzidenzfall die folgende Struktur: Die vom autoreferentiellen Satz bezeichnete Gegenwart ist ausgedehnter als die durch seine eigene Äußerung eingenommene. Dieser Widerspruch löst sich durch die semantische Unvollständigkeit des autoreferentiellen Satzes auf: Der mit ihm gemeinte Inhalt wird durch ihn selbst nicht vollständig dargestellt, sondern bedarf zu seiner Darstellung weiterer Sätze. Für das Verhältnis von Zeit und Tempus folgt daraus: Diese weiteren, vom autoreferentiellen Satz mitbezeichneten Sätze sind der Sache <sup>180</sup>/<sub>181</sub> nach ihm gegenüber nach- oder vorzeitig, werden aber durch dieselbe Verbalform bezeichnet, mit der der autoreferentielle Satz sich selbst bezeichnet. Die Nach- oder Vorzeitigkeit kann hier also gar nicht ausgedrückt werden, sondern geht in der erweiterten Gegenwart auf.

Wie umfangreich die erweiterte Gegenwart ist – ob sie Sekunden, Minuten, Tage umfassen kann –, ist a priori nicht zu sagen. Es handelt sich ja nicht um einen objektiven Zeitraum, sondern um psychologische Gegenwart. Sicher kann ein ganzer Hymnus oder ein unbestimmter Teil von ihm die gemeinte Gegenwart sein, auf die sich ein autoreferentieller Teilsatz vom Typ *hiermit singe ich das Lied von XY* bezieht. Dabei ist es an sich gleichgültig, an welcher Stelle des Hymnus dieser Teilsatz steht. Er kann am Anfang des Lieds stehen wie in I 154,1 *viṣṇor nú kaṃ vīryāṇi prá vocaṃ* „Des Viṣṇu Heldentaten verkünde ich hiermit/nun“. Er kann irgendwo in der Mitte stehen wie in VIII 45,28 *tarāṇiṃ vo jánānāṃ tradāṃ vājasya gómataḥ / samānām u prá śamsiṣam* „Den Retter der Menschen, den Erschließer von Rindergewinn, den Gleichbleibenden rühme ich euch hiermit“ (Übs. von HOFFMANN, 252). Und er kann (fast) am Ende stehen wie in X 148,4 *imā bráhmendra túbhyaṃ śamsi* „Diese Brahman-Worte werden hiermit für dich vorgetragen“.<sup>18</sup>

<sup>18</sup> Gegen diese Interpretation könnte zwar sprechen, daß *im\_* als Pronomen der nahen Deixis nach KLEIN (1978: 38-41) seiner Grundfunktion nach nicht rückverweisend gebraucht wird, sondern der Einführung neuer, noch nicht erwähnter Gegenstände dient; die vorgetragenen Brahma-Worte wären demnach nur die unmittelbar folgenden: *dā nṛbhyo nṛṇām śūra śavah* „Gib den Männern der Männer Stärke, o Held“ (GELDNER), vielleicht auch noch die weiteren, das Lied beschließenden imperativischen Sätze. Andererseits muß nahe Deixis natürlich nicht unbe-

HOFFMANN versucht diesen Inj. Ao. *śamsi*, der sich der Sache nach auf aktuell Vergangenes – gleichzeitig aber auch auf die erweiterte Gegenwart des Koinzidenzfalls! – bezieht, als generellen Injunktiv zu bestimmen. Das scheint mir nicht zwingend und sogar gegenüber der Beurteilung von *vocam* in I 164,26 (251) inkonsequent: Für die Struktur des Koinzidenzfalls ist es gleichgültig, ob die gemeinte Gegenwart gegenüber dem autoreferentiellen Satz vor- oder nachzeitig ist – in jedem Fall ist sie nämlich ebenso wie der autoreferentielle Satz selbst Gegenwart. Morphologisch entspräche dem, daß *śamsi* ebenso wie alle anderen Formen, die für den Koinzidenzfall in Frage kommen, nach einer von HOFFMANN p. 253 aufgestellten Regel ein (Injunktiv) Aorist ist (vgl. aber Anm. 19).

Im Koinzidenzfall wird also eine Gegenwart, da sie offensichtlich oder voll inferierbar ist, im Modus ‚Nicht-Bericht‘ dargestellt. Die Verwendung des Injunktivs<sup>181|182</sup> für Fälle von Koinzidenz – daß hierfür auch der Ind. Präs. verwendet werden kann, etwa *bharāmasi* in VI 16,47 *ā te agna ṛcā havír ... bharāmasi* „Wir bringen dir, o Agni, mit einem Vers ein Opfer“ oder *huvé* in VII 61,6 *sám u vām yajñám mahayam námobhir huvé vām mitrāvaruṇā sabādhah* „Ich erhöhe euer Opfer durch Verbeugungen; ich rufe euch, Mitra und Varuṇa, eindringlich an.“ (GELDNER), spricht nicht dagegen<sup>19</sup> – ist daher eine direkte Folge der Grundfunktion des Injunktivs.

**2.3. Neben dem Koinzidenzfall, in dem der dargestellte Inhalt aus der gegenwärtigen Situation per se voll inferierbar ist, gibt es Fälle, in denen eine solche Inferierbarkeit nicht aus rein formal logischen Gründen besteht, aber aus Gründen des common**

---

dingt kataphorischen Bezug bedeuten, sondern gerade der der Grundfunktion von *ayám* besonders naheliegende ‚ich-deiktische‘ Bezug auf Elemente der Sprechsituation (vgl. BRUGMANN 1904: 38, 40; DELBRÜCK 1888: 209; KLEIN 1978: 38) kann natürlich zur Folge haben, daß das von *ayám* Bezeichnete bereits ausgesprochen ist. HOFFMANN (226) faßt daher zu Recht *imá* in X 148,4 ohne weiteres als anaphorisch auf.

<sup>19</sup> Die Bedeutung von *mahayam* halte ich übrigens angesichts der Fortsetzung des Verses VII 61,6cd *prá vām mánmāny ṛcāse návāni kṛtāni bráhma juṣann imáni* „Um euch zu preisen (trage ich) neue Dichtungen vor; diese Erbauungen, die (euch) bereitet sind, mögen gefallen“ (GELDNER) kaum für generell. Denn erstens verweist der Dichter auf diese bestimmten (*imáni*) Brahma-Worte, und zweitens liegt es näher, unter den neu verfertigten Gebetsformeln die gerade vorliegenden zu verstehen und nicht immer wieder neu verfertigte Gebetsformeln. Die Form *mahayam* könnte freilich ein Konjunktiv sein (vgl. HOFFMANN, 253 f.). Angesichts der Möglichkeit, die Textstelle als Koinzidenzfall aufzufassen, böte sich auch der Injunktiv an (wofür sich KLEIN 1978: 183 Anm. 14, allerdings ohne Begründung, ausspricht; p.117 übersetzt er *mahayam* präterital). Diesen scheint HOFFMANN aber auszuschließen, da der Koinzidenzfall sonst nach der p. 253 ausgesprochenen Regel nur vom Inj. Ao. gebildet wird. Eine funktionale Begründung für diese Beschränkung auf den Aoriststamm wird p. 270 angedeutet, aber nicht genannt. Sollte – was hier nicht zu leisten ist – gezeigt werden können, daß auch der Inj. Präs. die Koinzidenz ausdrücken kann, was funktional keinen Widerspruch enthielte, läge in VII 61,6a,b ein Koinzidenz bezeichnender Injunktiv neben einem funktional identischen Indikativ vor. Dafür, daß die Koinzidenz auch von einem Inj. Präs. bezeichnet werden kann, könnte der von HOFFMANN p.119 als generell gewertete Inj. Präs. staut in VII 42,6 sprechen: *evágním sahasyaṃ vásiṣṭho rāyáskāmo vísvápsnyasya staut* „So preist Vasiṣṭha, allnährenden Reichtum begehrend, den mächtigen Agni“ (Übersetzung von HOFFMANN, 119). Eine eindeutige Entscheidung zwischen genereller und autoreferentieller Lesart ist hier aber nicht möglich.

sense.

### 2.3.1. Unmittelbar, gleichsam logisch **folgende** Handlung.

2.3.1.1. Injunktiv in Kombination mit *nú*. Hierfür bietet das Vrṣākapi-Lied (X 86) eine schöne Stelle. Nachdem Indrāṇī von Vrṣākapi schwer beleidigt wurde – allem Anschein nach hat er ihre weibliche Attraktivität stark in Zweifel gezogen, möglicherweise als polemische Begründung für die in diesem Lied allgemein angedeutete Schwäche Indras –, setzt sie sich, offenbar im Zorn, mit den Worten zur Wehr:

*priyā taṣṭāni me kapír*  
*vyàktā vy àdūduṣat* <sup>182</sup>|<sub>183</sub>  
*śíro nv àsya rāviṣam*  
*ná sugāṃ duṣkṛte bhuvam*

„Meine lieben Kunstwerke (=Körperformen), die herausgeputzten, hat der Affe schlechtgemacht. Den Kopf schlag ich ihm jetzt wund! Kein leichter Weg bin ich dem Übeltäter!“ (Übs. von HOFFMANN, 250)

Sachlich gesehen wird hier „eine unmittelbar bevorstehende Handlung angekündigt“ (250). Würde man dies aber nun als eine Sonderfunktion des Injunktivs ansetzen, die auf die 1.Sg. beschränkt und überall dort anzunehmen wäre, wo generelle oder auto-referentielle Lesart auszuschließen sind, enthielte diese Sonderfunktion nun eindeutig das Noem ‚Mitteilung von etwas Neuem‘ – also gerade das Gegenteil dessen, was sonst für den Injunktiv charakteristisch ist. Mir scheint eine Erklärung im Rahmen der Hauptfunktion aber gar nicht schwierig: Wohl wird eine unmittelbar bevorstehende Handlung angekündigt, aber nicht zur Information der Hörer, sondern unter der Voraussetzung, daß diese Handlung von jedem Hörer als selbstverständliche Folge der gegenwärtigen Situation erwartet wird. Je ungeheurerlicher eine Verfehlung ist, umso selbstverständlicher ist nämlich, daß sie gesühnt werden muß. Indrāṇī kündigt nicht nur ihre Absicht an, den Affen zu bestrafen, wofür der Konjunktiv in seiner voluntativen Funktion der passende Ausdruck wäre, sondern sie kündigt die Bestrafung wie eine selbstverständliche, gleichsam logische Folge aus der vorausgehenden Beleidigung an. Die Verankerung der angekündigten Handlung in der Gegenwart wird durch *nú* unterstrichen: Ähnlich wie beim Koinzidenzfall ist die gemeinte Gegenwart ausgedehnter als die vom injunktivischen Satz eingenommene, und die in die erweiterte gemeinte Gegenwart einbezogenen Inhalte werden deswegen als gegenwärtig konzipiert, weil ihre Geltung als offenkundig oder selbstverständlich vorausgesetzt wird. Der Injunktiv *rāviṣam* drückt somit gerade vermittels seines durch *nú* explizit gemachten Gegenwartsbezugs aus, daß die Bestrafung ‚doch wohl klar‘ ist.

2.3.1.2. Injunktiv in Kombination mit *ádha nú*. Der schwierige Vers III 38,2 bietet einen von *ádha nú* begleiteten Injunktiv, der an einen Imperativ, offenbar dessen Erfüllung voraussetzend, angeschlossen ist:

*inótá pṛcha jánimā kavīnām*  
*manodhṛtaḥ sukṛtas takṣata dyām*  
*imā u te pranyò vārdhamānā*  
*mánovātā ádha nú dhármaṇi gman*

„Frage auch nach den mächtigen Geschlechtern der Kavis! Den Geist festhaltend, gut wirkend sind sie die Erbauer des Himmels. Diese deine gedeihenden, im Geiste gewonnenen Führungen (Pläne, Leitgedanken?) gehen damit nun in rechter Weise (im Rahmen der feststehenden Ordnung).“ (Übs. nach HOFFMANN 225 und 270 Anm. 9) <sup>183|184</sup>

Für die Frage, ob hier eine einheitliche Situation vorliegt oder nicht, ist zunächst die syntaktische Rolle von *imá u te* zu klären. Das Pronomen *ayám* ist (s.o. 2.2) deiktisch, nicht anaphorisch. Daher schließt KLEIN (1978: 102 f.), daß auch der Gebrauch von *u* hier nicht anaphorisch sein kann. Er stützt diese Ansicht a.a.O. mit dem formelhaften Charakter von *imá u te*; in solchen formelhaften Wendungen besitzt *u* weder anaphorische noch verbindende Geltung. Nun sind in Pāda a und b die *pranyàh*, auf die *imá* verweist, tatsächlich noch nicht eingeführt. Rein syntaktisch ist *imá (u)* also sicher nicht anaphorisch, sondern bezieht sich auf einen neu eingeführten Gegenstand.

Dieser kann dem Sinn nach aber nicht vollkommen neu sein, denn *ádha nú* läßt sich kaum anders übersetzen als mit „damit nun“ (vgl. KLEIN, 1985,2: 111, 119). Die *pranyàh* können also nur, worauf auch *mánovātā* „im Geiste erstrebt“ (GELDNER) hindeutet, etwas sein, das durch die an die Kavis zu richtenden Fragen erwirkt wird. Damit stellt die Strophe eine einheitliche Situation dar: Aufforderung zur Orientierung an den Kavis – (Voraussetzung des Gelingens der Orientierung) – Aussage über die hic et nunc gültige (*nú*) und aus dem Gelingen der Orientierung folgende (*ádha*) Wirkung beim Fragesteller. HOFFMANN hat hier bereits den richtigen Weg gewiesen: Der Injunktiv gibt „eine unmittelbare Folge zum Vorausgehenden an“ (270 Anm. 9). Zu ergänzen ist, daß die unmittelbare Folge, in der Voraussetzung bereits latent angelegt, dieser gegenüber nichts Neues ist und wie eine offensichtliche und selbstverständliche Tatsache ausgesprochen wird.

Dasselbe gilt für III 6,2:

*á ródasī apr̥ṇā jāyamāna*  
*utá prá rikthā ádha nú prayajyo*

„Beide Welthälften fülltest du aus bei deiner Geburt. Und damit ragst du nun darüber hinaus, Ehrwürdiger!“ (Übs. von HOFFMANN, 270 Anm. 9)

Wie auch immer das genaue Verhältnis von „ausfüllen“ und „darüber hinausragen“ aufzufassen ist – in VI 24,3 heißt es, daß Indra über die beiden Welthälften wie eine Achse über die beiden Räder hinausragt –, der mittels *ádha nú* gefolgerte Satz ist inhaltlich so weitgehend im Antecedens angelegt, daß er ihm gegenüber kaum etwas Neues mitteilt. Das Problem, welcher objektiven Zeitstufe der Injunktiv zuzuordnen ist, stellt sich hier übrigens nicht, da das Hinausragen eine nicht zeitgebundene VH ist (vgl. oben 1.1.2.1 *die Alpen erstrecken sich ...*).

In VII 88,1 und 2 wird ein Sachverhaltszusammenhang aufgebaut, der schließlich darin mündet, daß der Dichter Agni und Varuṇa identifiziert, was mit dem Inj. Ao. *mamsi* „ich erkenne (X als Y)“ ausgedrückt wird. Um beurteilen zu können, ob diese Identifikation neu eingeführt oder wie selbstverständlich inferiert wird – letzteres würde den Injunktiv verständlich machen –, ist zunächst der Kontext genauer zu betrachten.

VII 88,1: <sup>184|185</sup>

*prá śundhyúvaṃ váruṇāya préṣṭhām  
matīm vasiṣṭha mīlhūṣe bharasva  
yá īm arvāñcaṃ kárate yájatram  
sahásrāmaghaṃ vīṣaṇam bṛhántam*

„Bring dar, Vasiṣṭha, dem Varuṇa, dem gnädigen, einen [ihm] sehr lieben Gedanken als einen Gansvogel, der ihn (den Varuṇa) herbeibringen möge, den verehrungswürdigen, den von hundert Gaben, den hohen (mächtigen) Stier!“ (Übs. von THIEME 1971: 221)

Das Lied ist Varuṇa gewidmet und bittet, wie es für Varuṇalieder typisch ist, den Gott darum, das einstige freundschaftliche Verhältnis zum Dichter, das durch eine Schuld des Dichters bzw. der Menschen in die Brüche gegangen ist, wiederherzustellen. Dem Sinn nach liegt es also am nächsten, daß der, der hergelenkt werden soll, Varuṇa ist (vgl. OLDENBERG 1912, zur Stelle). Dem Satzbau nach könnte sich *yá* auf Varuṇa beziehen; so schließt GELDNER im Kommentar zu seiner Übersetzung, daß es Sūrya ist, der hergelenkt werden soll, und zwar durch Varuṇa. Doch das macht, wie LÜDERS (1951: 316) richtig feststellt, keinen Sinn. Unbefriedigend ist aber auch, mit LÜDERS *yá* sich auf den Wagen Varuṇas beziehen zu lassen, der nirgends genannt ist. Am ehesten ist *yá īm* demnach mit WACKERNAGEL, AiGr. I, § 267aß eine altertümliche Sandhiform für *yá īm*,<sup>20</sup> und *yá* bezieht sich dann entweder auf *matī-* oder auf *śundhyú-*, falls dieses wirklich „Gansvogel“ heißt. Daran schließt sich nun V. 2 an:

*ádhā nv áśya samdṛśaṃ jaganvān  
agnér ánikaṃ váruṇasya maṃsi*

„Zu seinem Anblick gekommen erkenne ich damit nun des Agni Antlitz als das des Varuṇa!“ (Übs. von HOFFMANN, 270 Anm. 9).

Offenbar ist die Ankunft des Hergelenkten hier bereits vorausgesetzt. Mit *áśya* kann nicht, wie es GELDNER auffaßt, die Sonne gemeint sein, denn in Pāda c ist davon die Rede, daß die Sonne im Fels (eingeschlossen) ist:

*svār yád ásmann adhipá u ándho  
'bhí mā vapúr dṛṣáye ninīyāt*

*yád* kann nicht mit KLEIN (1978: 162) als Konjunktion aufgefaßt werden, sondern nur als Relativpronomen, da verblose konjunktionale *yád*-Sätze im RV nicht belegt sind.<sup>21</sup> *abhí-nī-* bezeichnet nach RENO, ÉVP 7, 25 immer „conduire vers (un monde meilleur)“. Subjekt dieser VH wird kaum die Sonne sein können, da sie ja <sup>185|186</sup> im Fels ist; *svār* wird eher Akk. der Richtung sein. Subjekt könnte, falls *ándhas* hier tatsächlich „Finsternis“ heißt, *adhipá (ándho)* sein, also der „Herrscher (über die Finsternis)“, was gut zum Charakter des Varuṇa passen würde. Hier macht aber u Schwierigkeiten (von GRASSMANN Sp. 239 für diese Stelle mit einem Fragezeichen versehen), da es eigentlich

<sup>20</sup> Erwogen schon von NEISSER, „Vedica“ (1980: 275, Anm. 1), und entschieden befürwortet von THIEME, „Drei rigvedische Tierbezeichnungen (*nodhás, śundhyú-, admasád-*)“ (1971: 222).

<sup>21</sup> Vgl. HETTRICH 1988: 334-424; DELBRÜCK 1888: 572-581; p.580 werden einige konjunktionale *yád*-Sätze ohne finites Verb, aber mit Partizip angeführt. Vgl. auch die Einteilung bei GRASSMANN s.v. *yád*.

nur zwei syntaktisch parallele Formen verbinden kann (vgl. KLEIN 1978: 144, 188 ff.). So muß man *adhipá ándho* entweder ebenfalls als Akk. auffassen, mit *adhipá* für Neutrum, wie von OLDENBERG zur Stelle erwogen, oder als zweites Prädikativum im Relativsatz; so faßt es HOFFMANN (145 Anm. 75) auf: „die Sonne, welche im Felsen trotzdem Herr über die Finsternis ist“.

Es kann aber auch sein, daß *ándhas* hier gar nicht „Finsternis“ heißt, sondern mit LÜDERS (1951: 318–320) ganz gewöhnlich „Soma“. Bedenkt man die Nähe, zuweilen sogar Identifizierung von Soma und Sonne und auch von Soma und Mond (vgl. LÜDERS, 1951: 261 ff.; OLDENBERG 1917: 175 ff.), erscheint die syntaktische Koordinierung nicht ungewöhnlich. Allerdings bietet der Kasus bzw. das Genus von *adhipá* hierfür eine Hürde, die LÜDERS in seiner Übersetzung (1951: 320) ignoriert: „Möge er mich zu der Sonne, die im Felsen ist, und der schützenden Somaflut führen, daß ich die Wunderdinge schaue.“ Elegant ist die Lösung RENOUS, der Pāda c und d als casus-pendens-Konstruktion auffaßt: „Le soleil qui est dans la roche et la plante (de soma) gardienne, veuille (Varuṇa) m’y conduire pour que je voie la forme-merveilleuse!“ (ÉVP 5, 71).

Wie dem auch sei, das Objekt von *maṁsi* kann nicht die Sonne sein, sondern nur Agni bzw. Varuṇa. Die Situation ist damit die: In V. 1 wird der Gedanke bzw. Vogel ausgesandt, um Varuṇa herbeizuholen. In V. 2 ist dessen Ankunft bereits vorausgesetzt, da der Sänger sagt, er sei zum Anblick des Varuṇa (*ásya*) gekommen. Nachdem dies so ist, ist es nichts Neues, daß er „damit nun“ (*ádha nú* ist wohl auf das finite Verbum zu beziehen) im Antlitz des Feuers das des Varuṇa erkennt. Der Folgesatz ist im Antecedens angelegt. Dies ist genau die Bedingung, die einen definiten Verbalsatz ermöglicht.

Nicht jede mittels *ádha nú* ausgedrückte Inferenz ist in dieser Weise selbstverständlich. An zwei Stellen (III 55,6 und X 115,1) steht *ádha nú* bzw. *ádhā ca nú* mit dem Indikativ. III 55 ist insgesamt ein Rätsellied; V. 6 heißt es *śayúḥ parástād ádha nú dvimātābandhanás carati vatsá ékaḥ* „Im Jenseits zur Ruhe gehend wandelt nunmehr das Zweimütterkind als einsames unangebundenes Kalb“ (GELDNER). Die Folgerung ist alles andere als klar. In X 115,1 wird zwar kein Rätsel gestellt, aber es wird die ungewöhnliche und „herrliche“ (*citrá*; GELDNER: „wunderbar“) Natur Agnis bedichtet, der, eben geboren, schon erwachsen ist: X 115,1cd *anūdhā yádi jījanad ádhā ca nú vavákṣa sadyó máhi dūtyāṁ cāran* „Wenn der Euterlose geboren hat, dann ist er auch alsbald erwachsen, um sofort den großen Botengang zu gehen.“ (GELDNER).<sup>186|187</sup>

Die Belege von Folgerungen, die mit *ádha nú* ausgedrückt sind, sind demnach hinsichtlich des Parameters ‚Selbstverständlichkeit der Folgerungsbeziehung‘ eindeutig auf Injunktiv bzw. Indikativ verteilt. Freilich sind die Belege nicht zahlreich, so daß die Verteilung auf Zufall beruhen könnte.

**2.3.2. Unmittelbar, gleichsam logisch vorausgehende Handlung.** So wie aus einer Situation nach den Maßstäben des common sense die ein oder andere Folge als selbstverständlich erschlossen werden kann, so kann dies auch für die ein oder andere Voraussetzung der Fall sein. In Frage kommen hier injunktivische Sätze, die aufgrund ihrer kontextuellen oder situativen Einbettung im Verdacht stehen, entgegen der Grundfunktion des Injunktivs aktuelle Vergangenheit zu bezeichnen.



Auch hierfür bietet das Vṛṣākapi-Lied (X 86) möglicherweise ein Beispiel. Sollte es mit L. v. SCHROEDER und GELDNER so sein, daß Indra und Indrānī das Vṛṣākapi-Paar bei einem Schmaus antreffen, woraufhin sich dann die Dialoge entspinnen, könnte der Inj. *vidat* in Vers 18 sich darauf beziehen, daß Vṛṣākapi die in diesem Vers genannten Utensilien nach Ausweis der Szene gefunden hat. Wenigstens das getötete Nashorn fügt sich auch inhaltlich ins Thema, denn das Nashorn galt als Fruchtbarkeitssymbol, sein Verzehr als stark sättigend<sup>22</sup>. Der Sinn des Verses 18

*ayám indra vṛṣākapiḥ*  
*párasvantam hatám vidat*  
*asím sūnám carúm*  
*ád édhasyána ácitam*

könnte demnach sein:

„Indra! (Verschmähe den als Opfergabe angebotenen Gerstentrank nicht! Denn:) Dieser Vṛṣākapi hat doch (wie man sieht) ein getötetes Nashorn usw. gefunden (dessen Verzehr für deine momentane Lage hilfreich wäre), ein Schlachtmesser, einen Korb, einen neuen Topf und dann (noch) einen mit Brennholz vollgeschichteten Karren.“

*vidat* wäre demnach nicht mit HOFFMANN (227) generell aufzufassen, sondern würde sich auf eine aus der gegenwärtigen Situation direkt erschließbare aktuelle Vergangenheit beziehen, ohne eine Zeitstufe zu bezeichnen. Dafür mag auch sprechen, daß eine allgemeine Fähigkeit, getötete Nashörner zusammen mit Messern, Körben, neuen Töpfen und mit Brennholz vollgeschichteten Karren zu finden, eine recht merkwürdige Eigenschaft wäre.

Leider ist aber nun die von GELDNER und LÜDERS (1942: 55) gemachte Voraussetzung, daß der Dialog in einer derartigen Situation stattfindet, nicht erweisbar. *amadat* in Vers 1 ist eindeutig Imperfekt und demnach nicht mit GELDNER präsentisch zu übersetzen, sondern mit THIEME (1985: 239) präterital. So bleibt die Interpretation von *vidat* offen.<sup>187|188</sup>

Ein klarer Fall aktueller, mit der gegenwärtigen Situation in offensichtlicher Weise verknüpfter Vergangenheit scheint dagegen VII 78,5 zu sein. Nachdem in den vorhergehenden Versen das Erscheinen bzw. Erschienenensein der Uṣas mit aktuellen Aoristen berichtet worden ist, heißt es:

*práti tvādyá sumánaso budhantā-*  
*-smākāso maghāvāno vayám ca*

„Dich wachten heute wohlgesinnt unsere Lohngeber und wir heran.“ (GELDNER)

Der Vers kann, anders als HOFFMANNs Deutungsversuche (227 f.) es nahelegen, ganz wörtlich aufgefaßt werden. Auch ist nicht nötig, wie p. 267 angenommen, daß der Sachverhalt als der Uṣas bekannt vorausgesetzt ist. Die Situation ist vielmehr die, daß das zur Zeit des Erscheinens der Uṣas rezitierte Lied einerseits dieses Erscheinen bereits mit aktuellen Aoristen bezeichnet, die Uṣas also bereits da(gewesen) ist; die Ge-

<sup>22</sup> Vgl. LÜDERS 1942: 50-56.

samtsituation des Rituals reicht aber offenbar in die Zeit vor Erscheinen der Uṣas zurück, die Priester und ihre Lohngeber haben ihr entgegen gewacht. Wenn nun diese Gesamtsituation, wie es wohl kaum anders denkbar ist, als eine einheitliche und in ihren aufeinanderfolgenden Schritten den damaligen Teilnehmern wohlvertraute Situation aufzufassen ist, dann ist das Entgegengewachthaben gleichsam aus der aktuellen Gegenwart inferiert. Es ist damit weder etwas Neues noch braucht es temporal bestimmt zu werden.

Ähnlich ist vielleicht der Inj. Ao. *sādi* in VII 73,2 zu verstehen. Zunächst wird V. 1 mittels eines aktuellen Aorists (*átāriṣma*) und eines aktuellen Präsens (*havate*) die Situation des Opfers eröffnet:

*átāriṣma támasas pāram asyá  
prāti stómaṃ devayánto dádhānaḥ  
purudámsā purutámā purajā-  
-martyā havate aśvínā gīḥ*

„Wir sind ans andere Ufer dieser Finsternis hinübergelant und heben gottverlangend ein Loblied an. Die viele Meisterstücke machen, die Ersten unter vielen, vor alters geborenen unsterblichen Aśvin ruft das Loblied an.“ (GELDNER)

Darauf heißt es V. 2:

*ny ù priyó mánuṣaḥ sādi hótā  
násatyā yó yájate vándate ca  
aśnítám mádhvo aśvínā upāká  
á vāṃ voce vidátheṣu práyasvān*

„Der liebe Hotr des Manu hat sich niedergesetzt, der die Nāsatya's verehrt und lobt. Genießet, ihr Aśvin, in nächster Nähe vom Süßstrank! Ich rufe euch her bei weisen Reden euch labend.“ (GELDNER)

Nach HOFFMANN (224) liegt mit dem Inj. Ao. *sādi* eine ‚resultative Konstatierung‘ vor, d.h. die Konstatierung eines SV, der zwar vergangen ist, dessen Resultat aber ‚jetzt und in der Zukunft weiter gültig bleibt‘ (214). Dementsprechend übersetzt HOFFMANN die Stelle mit „Niedergesetzt ist der liebe (Agni) als Hotr des Menschen<sub>188|189</sub> ...“ (224). Dies ist nicht unmöglich. Nachdem aber der ganze Hymnus VII 73 sonst der aktuellen Situation des Opfers und dem Anruf an die Aśvin gewidmet ist, ist doch zu fragen, ob aktuelle Auffassung auch für den SV, daß Agni sich niedergesetzt hat, nicht wahrscheinlicher ist.

Auch dies wäre, wie in den besprochenen Fällen X 86,18 und VII 78,5, eine ‚resultative Konstatierung‘, allerdings hier wie dort nicht mit generischem, zeitlosen, sondern mit aktuellem Resultat. Und aus dem aktuellen Resultat, daß nämlich Agni niedergesetzt ist, wäre gleichsam automatisch der mithin definite SV inferiert, daß er sich niedergesetzt hat.<sup>23</sup><sub>189|190</sub>

<sup>23</sup> Hier schließt sich die Frage nach der Bedeutung des Aspektstammes an, die ich an dieser Stelle nicht weiter verfolgen kann. – Allgemein scheint mir zweifelhaft, oft die Funktionsbestimmung

3. Ich fasse zusammen. Wie HOFFMANN gezeigt hat, besitzt der vedische Injunktiv keinen Tempusmarker, ist aber auch nicht als ‚Architempus‘ (zum Terminus vgl. MICHELINI 1987) oder ‚Non-Tempus‘ in freier Distribution oder kontextuell per ‚conjunction reduction‘ (vgl. KIPARSKY 1968: 35-38) zur Bezeichnung verschiedener Zeitstufen einsetzbar, sondern kann nur dann einen zeitgebundenen SV bezeichnen, wenn dessen Zeitstelle nicht eigens genannt werden muß, weil der SV selbst als bekannt oder ohne weiteres identifizierbar vorausgesetzt ist und daher nur ‚erwähnt‘ oder ‚genannt‘ zu werden braucht. Damit hängt wohl auch zusammen, daß der Injunktiv, soweit ich sehe, nicht zusammen mit auf die Vergangenheit weisenden Temporaladverbien vorkommt.<sup>24</sup> Dagegen gibt es allem Anschein nach Injunktive, die auf eine

---

‚resultative Konstatierung‘ für den Inj. Ao. (im Unterschied zur vom Ind. Ao. ausgedrückten einfachen ‚Konstatierung‘) glücklich ist. HOFFMANN selbst weist (267 mit Anm. 2) darauf hin, daß ‚erwährende Konstatierung‘ wohl eher trifft. Tatsächlich sind alle von HOFFMANN p. 214-218 gegebenen Beispiele von aoristischen Injunktiven, die eine ‚resultative Konstatierung‘, d.h. ein einmaliges vergangenes Geschehnis im Hinblick auf seine noch gegenwärtige Gültigkeit ausdrücken sollen, als ‚erwährende Konstatierung‘ spezifischer, oft auch genereller SVE deutbar, nicht alle dagegen weisen auf ein einmaliges vergangenes Geschehen hin. Bereits HOFFMANN'S Leitbeispiel X 10,5 *gárbhe nú náu janitá dámpatī kar* ‚im Mutterleib hat uns der Schöpfer doch schon zu Ehegatten gemacht!“ (214) bezeichnet der Sache nach zwar einen einzelnen, vergangenen SV, der tatsächlich auch um seines Resultats willen, nämlich des Anspruchs der Yamī, mit ihrem Bruder zugleich *dámpatī* zu sein, ausgesprochen wird. Doch die Weiterführung des Streitgesprächs spricht, worauf mich W. HOCK freundlich hinweist, eher dafür, daß die einzelne vergangene Handlung bezeichnet ist und nicht ihr daraufhin gültiges Resultat. Yama nämlich entgegnet (X 10,6): *kó áśya veda prathamásyáñnaḥ ká īm dadarśa ká ihá prá vocat* ‚Wer weißt von jenem ersten Tage, wer hat ihn gesehen? Wer kann es hier aussagen?“ (GELDNER). Yama bezieht sich also nicht auf den gegenwärtigen Zustand, sondern faßt Yamī's Argument als Aussage über eine vergangene VH auf. So liegt wohl auch hier eher ‚erwährende Konstatierung‘ vor. Und das paßt auch zur Natur des Streitgesprächs: Yamī stellt den SV so dar, als sei er ein ohnehin bekanntes oder selbstverständliches Faktum (im Deutschen am besten mit unbetontem doch wiederzugeben). - Andere von HOFFMANN für die Funktion der ‚resultativen Konstatierung‘ angeführten Beispiele lassen kaum eine einzelne vergangene VH erkennen; so etwa VIII 93,7 *sá vīṣā vīṣabhó bhuvat* ‚Er (Indra) ist der männliche Bulle“ oder I 77,3 *mitró ná bhūd ádbhutasya rathīḥ* ‚Wie Mitra ist (Agni) der Wagenfahrer des Wunderbaren“. Daß hier jeweils eine einzelne vergangene Handlung zum hinfort gültigen Resultat geführt habe, ist schwer nachvollziehbar. Grundsätzlich scheint mir auch die Behauptung, *bhū-* bedeute im RV ausschließlich ‚werden“ und nicht ‚sein“ (HOFFMANN *ibid.*), angesichts von Verwendungen wie in I 95,1 oder VII 35,7 (vgl. BARTON 1985: 36 mit Anm. 54) falsch. Vor dem Hintergrund dieser Schwierigkeit fällt ins Gewicht, daß die ‚resultative Konstatierung‘ schlecht mit der Hauptfunktion des Injunktivs zu vereinbaren ist. Die Betonung der fortdauernden Gültigkeit des Resultats einer vergangenen VH ist – und hierin wäre diese Funktion nahezu (?) identisch mit der des Perfekts (vgl. 160) – im Prinzip eine Phasenaktionsart und hat mit Definitheit oder auch nur Bekanntheit nichts zu tun. Wenn das Resultat dagegen nicht generell, sondern aktuell ist, wie in VII 73,2 (s.o.), fällt die ‚resultative Konstatierung‘ in den Bereich der Grundfunktion des Injunktivs.

<sup>24</sup> Bei *purá* ‚früher, seit alters“, *pūrvam* ‚früher“, *sanát* ‚seit alters, seit jeher“, *hyás* ‚gestern“, *tadānim* ‚damals“, *tārhi* ‚damals“ steht im RV niemals der Injunktiv. Vgl. auch den charakteristischen Wechsel von Inj. und Ind. Präs. einerseits und Augmentpräterita andererseits in X 95

aktuelle Situation bezogen sind, sei es mit zusätzlich adverbial markiertem, sei es mit implizit gegebenem Gegenwartsbezug. Das steht nicht im Widerspruch zur Zeitstufenlosigkeit, weil für diese Fälle wahrscheinlich gemacht werden kann, daß sie definit sind und mithin zwar – durch Wahrnehmung oder Inferenz geleitet – auf die Gegenwart **bezogen** sind, diese aber nicht **bezeichnen**.

Die positive Funktionsbestimmung ‚Nicht-Bericht‘ (bzw. ‚verbale Definitheit‘), die in äquipollenter Opposition zu ‚Bericht‘ steht (vgl. 278), ist demnach enger als die negative Bestimmung ‚Zeitstufenlosigkeit‘ (vgl. hierzu, etwas anders, 266, 278). Der Indikativ Präsens ist, da offensichtlich vielfach nicht nur in autoreferentiellen Sätzen vom Typ I 1,1 *agním iḷe puróhitam* verwendet, sondern auch in generellen (vgl. 116), gegenüber der Unterscheidung von Bericht und Nicht-Bericht und entsprechend von Definitheit und Indefinitheit neutral; wenigstens praktisch wird sich kaum zeigen lassen, daß jedes autoreferentielle oder generelle Präsens die Neuheit des Dargestellten voraussetzt. So ist der Injunktiv in Aussagesätzen gegenüber dem Indikativ Präsens merkmalshaft. Morphologisch ist er aber nicht-markiert. Demnach sind vorhistorische Funktionsverschiebungen anzunehmen (vgl. 275 ff.; STRUNK 1968: 293 ff.; STRUNK 1992: 38–40 und 44 f.). Ohne Diskussion der verschiedenen dabei denkbaren Szenarios sei – einer brieflichen Anregung H. HETTRICHS folgend – die Vermutung ausgesprochen, daß die Einschränkung des Injunktivs von einem unbeschränkt verwendbaren ‚Non-Tempus‘ auf den – zeitstufenlosen – Ausdruck verbaler Definitheit vielleicht eine indische Neuerung ist, ermöglicht durch den systematischen Gebrauch von Augment einerseits und <sup>190</sup><sub>191</sub> Primärendung andererseits. Die funktionale Ausdehnung des Präsens auf außerzeitliche sowie auf definite SVE hätte dann zum Absterben des Injunktivs in nicht-prohibitiven Sätzen beigetragen.

## Literaturverzeichnis

- Hermann AMMANN 1928: *Die menschliche Rede. Sprachphilosophische Untersuchungen*. II. Teil: *Der Satz*. Lahr i.B.
- Charles R. BARTON 1985: PIE \**s̥ep-* and \**ses-*. *Die Sprache* 31, 17–39.
- Karl BRUGMANN 1904: *Die Demonstrativpronomina der indogermanischen Sprachen*. Abh. der K. S. Ges. der Wiss., phil.-hist. Klasse, XXII, VI, Leipzig.
- Karl BÜHLER 1934: *Sprachtheorie*. Stuttgart.
- Andrew CHESTERMAN 1991: *On Definiteness. A Study with special Reference to English and Finnish*. Cambridge.
- Johannes DAHL 1988: *Die Abtönungspartikeln im Deutschen*. Heidelberg.
- Berthold DELBRÜCK 1888: *Altindische Syntax (=Syntaktische Forschungen, V)*. Halle.
- Simon DIK 1989: *The Theory of Functional Grammar. Part I: The Structure of the Clause*. Dordrecht.
- Wolfgang DRESSLER 1968: *Studien zur verbalen Pluralität*. Wien.
- D. HARTMANN 1977: Aussagesätze, Behauptungshandlungen und die kommunikativen Funktionen der Satzpartikeln *ja*, *nämlich* und *einfach*. In: *Aspekte der Modalpartikeln. Studien zur deut-*

---

ab gegenüber *cd*; in *d* steht zusätzlich adverbialles *tád* „damals“ (vgl. 201 f.).

- schen* Abtönung. Hg. von Harald WEYDT. Tübingen, 101-114.
- Gerhard HELBIG 1988: *Lexikon deutscher Partikeln*. Leipzig.
- Heinrich HETTRICH 1988: *Untersuchungen zur Hypotaxe im Vedischen*. Berlin / New York. <sup>191</sup>|<sup>192</sup>
- Karl HOFFMANN 1967: *Der Injunktiv im Veda. Eine synchronische Funktionsuntersuchung*. Heidelberg.
- Theodor ICKLER 1994: Zur Bedeutung der sogenannten ‚Modalpartikeln‘. *Sprachwissenschaft* 19, 374-404.
- Michael JOB 1994: Zur Funktion des Perfekts im Ṛgveda. In: *Indogermanica et Caucasica. Fs. für Karl Horst Schmidt zum 65. Geburtstag*. Hg. von Roland BIELMEIER und Reinhard STEMPEL unter Mitarbeit von René LANZWEERT. Berlin / New York, 41-62.
- Paul KIPARSKY 1968: Tense and Mood in Indo-European Syntax. *FL* 4, 30-57.
- Jared S. KLEIN 1978: *The Particle u in the Rigveda*. Göttingen.
- Jared S. KLEIN 1985: *Toward a Discourse Grammar of the Rigveda. Vol. I: Coordinate Conjunction*. Part 1, Part 2, Heidelberg.
- Ekkehard KÖNIG/Detlef STARK/Susanne REQUARDT 1990: *Adverbien und Partikeln. Ein englisch-deutsches Wörterbuch*. Heidelberg.
- Erwin KOSCHMIEDER 1965: Zur Bestimmung der Funktionen grammatischer Kategorien. In: *Beiträge zur allgemeinen Syntax*. Heidelberg, 9-69.
- Heinrich LÜDERS 1942: Von indischen Tieren. *ZDMG* 96, 23-81.
- Heinrich LÜDERS 1951: *Varuṇa*. Aus dem Nachlaß herausgegeben von Ludwig ALSDORF. Bd. I: *Varuṇa und die Wasser*. Göttingen.
- Guido MICHELINI 1987: Va postulata per il Rigveda la classe modale dell'ingiuntivo? *Rendiconti dell' Istituto Lombardo di Scienze e Lettere, Classe di Lettere e Scienze Morali e Storiche*, Bd. 119 (1985), Milano, 47-59.
- Walter NEISSER 1980: *Kleine Schriften*. Hg. von Rahul Peter DAS. Wiesbaden.
- Hermann OLDENBERG 1912: *Ṛgveda. Textkritische und exegetische Noten. Siebentes bis zehntes Buch*. Berlin.
- Hermann OLDENBERG 1917: *Die Religion des Veda*. Stuttgart u. Berlin.
- Louis RENO 1928: Les formes dites d'injonctif dans le Ṛgveda. In: *Étrennes de linguistique offertes par quelques amis à É. Benveniste*. Paris, 63-80.
- Louis RENO 1955-69: *Études Védiques et Pāṇinéennes*. Bd. 1-17, Paris. <sup>192</sup>|<sup>193</sup>
- Christiane SCHAEFER 1994: *Das Intensivum im Vedischen*. Göttingen.
- Klaus STRUNK 1968: Zeit und Tempus in altindogermanischen Sprachen. *IF* 73, 279-311.
- Klaus STRUNK 1992: A propos de quelques catégories marquées et non-marquées dans la grammaire du grec et de l'indo-européen. In: *La langue et les textes en grec ancien. Actes du colloque Pierre Chantraine (Grenoble - 5 - 8 Septembre 1989)*. Hg. von Françoise LÉTOUBLON. Amsterdam, 29-45.
- Paul THIEME 1971: *Kleine Schriften*. Hg. von Georg Buddruss. Teil 1 und Teil 2. Wiesbaden.
- Paul THIEME 1985: Bemerkungen zum Vṛṣākapi-Gedicht (RV 10.86). *ZDMG Suppl.* 6 (22. Orientalistentag 1983). Stuttgart, 238-248.
- Maria THURMAIR 1989: *Modalpartikeln und ihre Kombinationen*. Linguistische Arbeiten 223, Tübingen.
- Eva TICHY 1995: *Die Nomina agentis auf -tar- im Vedischen*. Heidelberg.
- Jacob WACKERNAGEL 1926: *Vorlesungen über Syntax*. Bd. I, 2. Aufl., Basel.